



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Freitag, 17. Januar 2020

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Termine der Jägerprüfungen 2020	S. 16
Amtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2018 der AZM gGmbH	S. 17
Amtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2018 der inland MVZ GmbH	S. 18
Amtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2018 der PSG GmbH	S. 19
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Nutzung des Wassers des Achterwehler Schifffahrtskanals (ASK)	S. 20
Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes „Fürsorgezweckverband Hohner Harde“	S. 21
Bekanntmachung der Satzung der Wohn- und Pflegeeinrichtung Hohenheide - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	S. 27
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Brammerau	S. 29
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge	S. 30
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See für das Haushaltsjahr 2020	S. 31
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Gieselau für das Haushaltsjahr 2020	S. 32
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm für das Haushaltsjahr 2020	S. 33

Amtliche Bekanntmachung

Termine der Jägerprüfungen 2020

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat die Termine der diesjährigen Prüfungen zur Erlangung des ersten Jagdscheines festgelegt:

Für die Teilnehmer der Langzeitkurse finden die Schieß- und die schriftliche Prüfung am 18. April statt. Die mündlich-praktischen Prüfungen folgen vom 04. bis zum 06. Mai. Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind mit einem Lebenslauf bis zum 20. März bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8, einzureichen.

Für die Teilnehmer des 1. Kompaktkurses finden die Schieß- und die schriftliche Prüfung am 07. März und die mündlich-praktische Prüfung vom 16. bis zum 17. März statt. Anträge und Lebenslauf sind bis zum 13. Februar oder über den zuständigen Lehrgangleiter einzureichen.

Für die Teilnehmer des 2. Kompaktkurses finden die Schieß- und die schriftliche Prüfung am 18. Juli und die mündlich-praktische Prüfung vom 27. bis zum 29. Juli statt. Anträge und Lebenslauf sind bis zum 19. Juni oder über den zuständigen Lehrgangleiter einzureichen.

Für die Teilnehmer des 3. Kompaktkurses finden die Schieß- und die schriftliche Prüfung am 24. Oktober und die mündlich-praktische Prüfung vom 02. bis zum 03. November statt. Anträge und Lebenslauf sind bis zum 19. September oder über den zuständigen Lehrgangleiter einzureichen.

Rendsburg, den 16.01.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Jagdbehörde

i.A. Lehnert

Amtliche Bekanntmachung

AZM gGmbH

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss 2018 wurde von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 28. Mai 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 10.12.2019 den Jahresüberschuss von 16.844,88 € festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 20.01.2020 bis Freitag, den 24.01.2020 in den Geschäftsräumen der Finanzabteilung (Krankenpflegeschule/Wohnheim), Ritterstr.11, 24768 Rendsburg, in der Zeit von Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung

imland MVZ GmbH

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss 2018 wurde von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 28. Mai 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 13.08.2019 den Jahresfehlbetrag von 145.131,84 € festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 20.01.2020 bis Freitag, den 24.01.2020 in den Geschäftsräumen der Abteilung Finanzen (Krankenpflegeschule/Wohnheim), Ritterstr. 11, 24768 Rendsburg, in der Zeit von Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung

PSG GmbH

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss 2018 wurde von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 28. Mai 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 10.12.2019 den Jahresüberschuss von 10.165,37 € festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 20.01.2020 bis Freitag, den 24.01.2020 in den Geschäftsräumen der Finanzabteilung (Krankenpflegeschule/Wohnheim), Ritterstr.11, 24768 Rendsburg, in der Zeit von Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Iris Milberg-Schoeller, Am Gut 3, 24107 Quarnbek hat die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Nutzung des Wassers des Achterwehler Schifffahrtskanal (ASK) an der Wasserkraftanlage (WKA) in Strohbrück (Gemeinde Quarnbek) und die damit verbundene Genehmigung für den Bau einer dortigen Fischabstiegsanlage sowie der Verlängerung der Betriebsgenehmigung der WKA um 30 Jahre als gehobene Erlaubnis beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Vor der Entscheidung im wasserrechtlichen Verfahren ist generell nach den § 7, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 13.18.1 Spalte 2 und Nummer 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Zweck des Vorhabens ist die Fortsetzung der seit 1913 betriebenen WKA und zuletzt mit Wasserrechtsbescheid vom 01.04.1969 bewilligten Nutzung. Mit dem Antrag wird der Betrieb der WKA den heutigen rechtlichen Vorgaben des Naturschutz- und Wasserrechts angepasst.

Die überschlägige Prüfung der Unterlagen des Vorhabenträgers anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht erforderlich ist.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass weder die Wasserkraftanlage noch der Betrieb der Wasserkraftanlage ursächlich für die nicht vorhandene ökologische Durchgängigkeit zwischen dem ASK und dem Nord-Ostsee-Kanal (NOK) sind. Dieser Zustand beruht auf den planfestgestellten heutigen Bundeswasserstraßen NOK und ASK. Der beantragte Betrieb stellt die Weiterführung der Betriebsform der letzten 50 Jahre dar. Es erfolgt keine Veränderung der Wasserentnahme noch eine Veränderung der Wasserstände im ASK. Eine Beeinträchtigung der oberhalb der Stauanlage sich in der Bundeswasserstraße ASK in den letzten Jahrzehnten entwickelten Biototypen mit der zugehörigen Flora und Fauna ist daher auszuschließen. Mit der Errichtung einer Fischabstiegsrinne durch die Betreiberin der WKA wird der Fischschutz erheblich verbessert und erstmals wieder eine abwärts gerichtete ökologische Gewässerdurchgängigkeit für die Fischfauna geschaffen.

Diese Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Dokumentation der Bewertung der Schutzziele und der Qualitätskriterien einschließlich der Erläuterung wird auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de – Aktuelles für 6 Wochen zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Satzung
des Zweckverbandes
„Fürsorgezweckverband Hohner Harde“

Aufgrund der §§ 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2016, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.1.2018, wird mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.9.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Verbandssatzung des Fürsorgezweckverbandes Hohner Harde erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Alt Duvenstedt, Bargstall, Christiansholm, Elsdorf-Westermühlen, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Hamdorf, Hohn, Königshügel, Lohe-Föhrden, Prinzenmoor und Sophienhamm bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Fürsorgezweckverband Hohner Harde“. Er hat seinen Sitz in Fockbek.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Fürsorgezweckverband Hohner Harde, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung zu verfolgen. Zweck der Körperschaft ist insbesondere die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, die Förderung des Sports, die Förderung der Heimatpflege und die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf andere angewiesen sind.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Verbandsmitglieder verwirklicht, die damit diese Zwecke unmittelbar und ausschließlich fördern.

(3) Die Finanzmittel des Zweckverbandes sind den angehörigen Gemeinden entsprechend dem unter Absatz 4 genannten Verteilungsschlüssel bis zum 31.12.2020 zur Verfügung zu

stellen. Die verbandszugehörigen Gemeinden sollen die ihr bereitzustellenden Mittel schriftlich bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher spätestens bis zum 30.6.2020 beantragen.

(4) 50% der Finanzmittel des Zweckverbandes werden entsprechend der Höhe der Einwohnerzahl der verbandszugehörigen Gemeinden auf diese verteilt. Maßgeblich für die Verteilung nach Einwohnern der verbandszugehörigen Gemeinden ist der aktuellste vom statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein am 1.7.2019 angegebene Bevölkerungsstand der verbandszugehörigen Gemeinden.

Die übrigen 50% der Finanzmittel werden auf die verbandsangehörigen Gemeinden entsprechend § 22 Amtsordnung Schleswig-Holstein und §§ 20, 19 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.12.2014 verteilt.

(5) Der Zweckverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Verbandsmitglieder über 1.000 Einwohner entsenden je volle 1.000 Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Absatz 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Absatz 2 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertretlerin oder einen Stellvertreter.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des mandatsverbindenden Zwecks verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschriften und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Verbandsverwaltung

Der Fürsorgezweckverband Hohner Harde hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Gemeindeverwaltung Fockbek wahrgenommen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und soll der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt werden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,00 € hält.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 350,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechen.

§ 14 Änderung in der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 in dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 14 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 16 **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und** **Aufhebung des Zweckverbands**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögenseinsetzungsvereinbarung, welche zu berücksichtigen hat, in welchem Umfange die neben dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegenden Finanzmittel entsprechend § 3 Absatz 4 verteilt werden.

§ 17 **Rechtsstellung des Personals bei** **Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihrem Rechtsnachfolger anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 18 **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgegeben.

(2) auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 19
Inkrafttreten

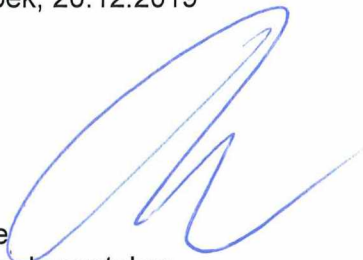
Die Verbandssatzung tritt zum 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 1.4.2003 in der Fassung vom 12.2.2007 außer Kraft.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2019 erteilt.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fockbek, 20.12.2019

Reese
Verbandsvorsteher

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a smaller 'e' and a long horizontal stroke.

Satzung

der

Wohn- und Pflegeeinrichtung Hohenheide Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Anstalt des öffentlichen Rechts des Fürsorgezweckverbandes Hohner Harde

Aufgrund von § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.1.2018, und § 5 Absatz 6 und § 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2016, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.9.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Siegel

(1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen des Fürsorgezweckverbandes Hohner Harde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.1.2018). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Wohn- und Pflegeeinrichtung Hohenheide“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Fockbek.

(4) Das Stammkapital beträgt 1.000.000,00 €.

§ 2

Umwandlung des Kommunalunternehmens

Das Kommunalunternehmen wird durch Beschluss der Verbandsversammlung des Fürsorgezweckverbandes Hohner Harde vom 16.9.2019 in einen Regiebetrieb des Fürsorgezweckverbandes Hohner Harde umgewandelt. Alle bestehenden Rechtsverhältnisse und sämtliche Vermögensgegenstände und Sachmittel gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Fürsorgezweckverband Hohner Harde über. Die Umwandlung wird unter der Voraussetzung der wirksamen Genehmigung nach § 108 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung zum Ablauf des 31.12.2019 wirksam.

§ 3

Veröffentlichungen

Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekannt gemacht.

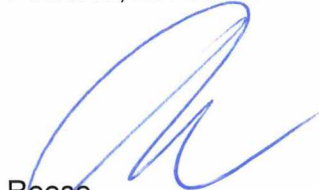
**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2019 erteilt.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fockbek, 20.12.2019

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by a few loops and a trailing line.

Reese
Verbandsvorsteher

**Wasser- und Bodenverband
B R A M M E R A U
Der Vorstand**

24783 Osterrönnfeld, den 8. Januar 2020
Kanalredder 20
Geschäftsführung: Detlef Götsche
Fon: 04331 - 89240
Fax: 04331 - 331728
E-Mail: goettschewbv@kabelmail.de

WBV Brammerau, 24783 Osterrönnfeld, Kanalredder 20

An alle Verbandsmitglieder

Verbandsvorsteher:
Henrik Butenschön
24793 Bargstedt, Bast 3
Tel.: 0160 96325526
Mail: kuhbutenschoen@gmx.de

EINLADUNG

zur Verbandsversammlung am Dienstag, den 28. Januar 2020 um 19.30 Uhr in
Brammer, Pahl's Gasthof

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorstehers über die Tätigkeit des Verbandes in den Jahren 2015 bis 2019
3. Bericht des Geschäftsführers über die finanzielle Situation
4. Wahl von 11 Ausschussmitgliedern
5. Aussprache über Verbandsangelegenheiten

Henrik Butenschön
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband
- Unterhaltungsverband -
Obere Sorge

24811 Owschlag, Flachsberg 16
Tel.: 04336/3976

Owschlag, 15.01.2020

Einladung zur Mitgliederversammlung

am

**Dienstag, dem 28. Januar 2020,
um 19.30 Uhr im Landhaus Hentschel in Owschlag**

Tagesordnung :

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher
2. Bericht des Vorstandsvorstehers
3. Wahl der 13 Mitglieder für den Verbandsausschuss
4. Verschiedenes

Der Vorstandsvorsteher
gez. W . Neumann

Haushaltssatzung
des
Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See...
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 69.200 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf _____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ 0,00 _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ 0,00 _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.09.2020
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 15,00 _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 5,90 _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____ 1,00 _____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____ 0,00 _____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____ 0,00 _____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____ 0,00 _____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____ 0,00 _____	EUR/ha

Bothkamp _____, den 27.11.2019 _____
(Ort) (Datum)

M. Henn
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Berliner Ring 22, 24582 Wattenbek, 04322/4900 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 17. Jan. 2020

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Gieselau

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 08.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

48.500,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

_____ / . / _____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ / . / _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ / . / _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ / . / _____ Stellen
4. Der Hebettermin auf den _____ / . / _____
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ / . / _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ / . / _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____ / . / _____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____ / . / _____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____ / . / _____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____ / . / _____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____ / . / _____	EUR/ha

Oldenbüttel, den 08.01.2020

Wasser- und Bodenverband
Mittlere Gieselau
Oldenbüttel
Verbandsvorsteher

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Abstedt 5a, 25585 Lütjenwestedt, Tel.:04872/3847 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **17. Jan. 2020**

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom **19. Dezember 2019** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

14.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

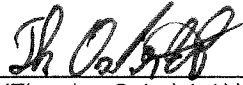
- | | |
|--|------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den 1. Juli 2020 . | |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>20.00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>11.00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u> </u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u> </u>	EUR/ha

Bokelholm, den 19. Dezember 2019


(Thorsten Osterloh / Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in **24768 Rendsburg, Hollesenpark 2, Telefon: 04331 - 4378756 oder 0174 - 9740048**, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **17. Januar 2020**